

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 142/78

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Rachel S [REDACTED],

M [REDACTED] Str. 7, K [REDACTED]-S [REDACTED], Israel,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland - Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

K [REDACTED]-F [REDACTED]-Straße 1, M [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 19. Juni 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Dr. Thumm und Gärtner beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats - Entschädigungsse-nats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 15. Dezember 1977 wird zurückgewie-sen.

Die außergerichtlichen Kosten des Be-schwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Das Urteil beruht auf der dem Tatrichter oblie-genden Würdigung des Sachverhalts und der Beweise. Das Berufungsgericht hat sich nicht davon zu Über-zeugen vermocht, daß die Klägerin vor dem Verlassen des Vertreibungsgebiets in ihrem persönlichen Le-bensbereich überwiegend die deutsche Sprache gebraucht hat, und verneint deshalb im Einklang mit der Recht-sprechung des Bundesgerichtshofs (RzW 1970, 503; stän-dig) ihre Zugehörigkeit zum deutschen Sprach- und Kul-turkreis. Daß das Ergebnis der Sprachprüfung nicht aus-

gereicht hat, dem Berufungsrichter die Überzeugung zu vermitteln, die Klägerin habe sich in ihrer Heimat überwiegend der deutschen Sprache bedient, ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Die Angriffe gegen das Verfahren (vgl. EGH RzW 1967, 281 Nr. 33; 431) und gegen die Beweiswürdigung eröffnen nicht den Zugang zur Revision.

Mai

Gärtner

